

Zwischenprüfungsklausur Sachenrecht/Gesetzliche Schuldverhältnisse: Der kostbare Weltraumschatz

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Dr. David Kästle-Lamparter, Wiss. Mitarbeiter Philip Mayer, Münster*

Die Klausur wurde im Sommersemester 2024 an der Universität Münster als Semesterabschlussklausur der Vorlesungen Sachenrecht und Gesetzliche Schuldverhältnisse gestellt. Dabei handelt es sich um eine Zwischenprüfungsklausur i.S.v. § 28 Abs. 2 S. 2 JAG NRW mit einer dreistündigen Bearbeitungszeit. Die Klausur ist in jeder Hinsicht anspruchsvoll: Zum einen handelt es sich bei den §§ 965 ff., 848 BGB um eher abgelegene Vorschriften des BGB, die äußerst selten abgeprüft werden. Zum anderen ist die Klausur aufgrund der unterschiedlichen Fallabwandlungen und Fallfragen auch in zeitlicher Hinsicht herausfordernd. Während die exotischen Schatzfundvorschriften mit dem juristischen Handwerkszeug zu bewältigen sind, ist eine gute Schwerpunktsetzung unerlässlich, um die Klausur innerhalb der Bearbeitungszeit zu bewerkstelligen.

Ausgangsfall

E lebt in Steinfurt und beschäftigt sich in seiner Freizeit mit Astronomie. Er verbringt seinen Feierabend mehrere Stunden damit, die Sterne zu beobachten und hofft, eines Tages ein Stück eines vom Himmel fallenden Meteoriten zu finden und in seine Gesteinssammlung aufnehmen zu können. Ende April erfährt E zufällig von einem auf die Erde zu rasenden Meteoriten, der in ein paar Tagen auch noch ganz in seiner Nähe im westfälischen Münsterland einschlagen soll. Vorfremdlich beginnt E, mit Hilfe einer von ihm entworfenen Berechnungsmethode, den Einschlagsort zu bestimmen. Sein Vorgehen ermöglicht E, den Einschlagsort auf 500 m² einzugrenzen. Seinen Berechnungen zufolge landet der Meteorit am 28. April auf einem frei zugänglichen Grundstück im Münsteraner Stadtteil Roxel.

Am Tag des erwarteten Einschlags begibt sich E auf den Weg nach Münster und findet nach mehrstündiger Suche ein drei Kilogramm schweres Stück des Meteoriten, das nach dem Aufprall auf dem frei zugänglichen Grundstück der B gelandet ist. Neben E haben sich auch zahlreiche Forscher auf den Weg begeben, um das extraterrestrische Gestein zu untersuchen. Das Grundstück der B wird seit Anfang April bebaut, weshalb das Meteoritenstück inmitten des Bauschutts nur schwer zu erkennen war. Optisch unterscheidet sich das Meteoritenstück vom Bauschutt nur durch seine besondere Farbe. Für Laien war das Meteoritenstück nicht als solches zu identifizieren. E kann sein Glück über seinen neuen Schatz kaum glauben und verpackt den drei Kilogramm schweren Stein sorgfältig in seinem Koffer, bevor er sich auf den Rückweg nach Steinfurt begibt. E schätzt den Wert des Gesteins richtigerweise auf 150.000,00 EUR.

B erfuhr am 15. Mai in der Zeitung von dem Aufprall des Meteoriten auf ihrem Grundstück und dem spektakulären Fund des E. Sie wendet sich unmittelbar an E und verlangt Herausgabe des Meteoriten-

* Der Autor *Hoeren* ist Professor und Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Zivilrechtliche Abteilung) an der Universität Münster. Der Autor *Kästle-Lamparter* war im Sommersemester 2024 Lehrstuhlvertreter an der Universität Münster und ist verantwortlich für die Fallfortsetzung und deren Lösung. Der Autor *Mayer* ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Zivilrechtliche Abteilung) an der Universität Münster.

stücks. B meint, was sich auf ihrem Grundstück befinde, gehöre auch ihr. E weigert sich und meint, B gehöre gar nichts. Schließlich sei er (E) derjenige, der aufwändig den Einschlagsort des Meteoriten berechnet und das Gestein nach stundenlanger Suche aufgefunden gemacht hat. Spöttisch ergänzt E: „Wer etwas findet und an sich nimmt, darf's behalten“. B ist davon unbeeindruckt und entgegnet, dass ihr als Opfer des Meteoriteneinschlags schließlich auch die damit verbundenen Vorteile, zumindest hälftig, zustünden. Es handele sich schließlich um ein sehr kostbares Gestein. B verlangt weiterhin die Herausgabe des Meteoritenstücks von E.

Frage 1

Kann B von E die Herausgabe des Meteoritenstücks verlangen?

Fallfortsetzung

Wenige Tage nach dem Zeitungsartikel wird E Opfer seines eigenen Ruhms: In seiner Steinfurter Wohnung wird eingebrochen und das Meteoritenstück gestohlen. E ist am Boden zerstört. Nachdem die Presse am 30. Mai über den tragischen Verlust berichtet, meldet sich plötzlich X bei ihm und berichtet wahrheitsgemäß: Die Sache tue ihm schrecklich leid. Jemand habe ihm das Meteoritenstück für 10.000 EUR veräußert und sich dabei als E ausgegeben; das habe er geglaubt. Erst jetzt habe er aus der Zeitung erfahren, dass das Gestein gestohlen wurde und dass es viel mehr wert sei. Die wahre Identität des Verkäufers kenne er natürlich nicht. Auch habe er das Meteoritenstück nicht mehr; er habe es schon am 25. Mai für 20.000 EUR an Y veräußert. Wo es sich jetzt befinde, wisse er nicht. Er könne E auch leider nichts mehr von dem Geld geben. Von den 10.000 EUR, die er ja überhaupt nur als Gewinn erzielt habe, habe er sich einen lang ersehnten Wunsch erfüllt und zwei VIP-Tickets „Platinum“ für das bald bevorstehende EM-Finale in Berlin gekauft (Kaufpreis 10.000 EUR, was dem Wert entspricht). E fragt sich, ob er – wenn das Meteoritenstück schon unauffindbar ist – dann wenigstens Geldersatz verlangen kann.

Frage 2

Kann E von X Geldersatz für das Meteoritenstück verlangen? Deliktsrechtliche Ansprüche sind insoweit nicht zu prüfen. Das EM-Finale hat noch nicht stattgefunden.

Abwandlung

Durch den Aufprall des Meteoriten auf dem Grundstück der B wurde ein sich dort befindender Betonmischer vollständig zerstört. Der Betonmischer stand im Eigentum der Nachbarin N und wurde kürzlich von B rechtswidrig und schuldhaft entwendet. N ist außer sich, als sie von dem Diebstahl ihres Betonmischers und der Zerstörung durch den Meteoriteneinschlag erfährt. N verlangt sofort Schadensersatz von B. B meint, sie könne doch nichts für den zufälligen Meteoriteneinschlag.

Frage 3

Welche Ansprüche hat N gegen B wegen des zerstörten Betonmischers? Ansprüche aus §§ 812 ff. BGB sind insoweit nicht zu prüfen.

Bearbeitungsvermerk

Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen.
Auf § 18 Denkmalschutzgesetz NRW ist nicht einzugehen.

Lösungsvorschlag

Ausgangsfall	1185
Frage 1.....	1185
I. Anspruch der B gegen E auf Herausgabe des Meteoritenstücks gem. § 861 Abs. 1 BGB	1185
II. Anspruch der B gegen E auf Herausgabe des Meteoritenstücks gem. § 985 BGB	1185
1. E = Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB	1185
2. B = Eigentümerin des Meteoritenstücks	1185
a) Ursprüngliche Eigentumslage	1185
b) Eigentumserwerb der B durch Aufschlag des Meteoriten auf ihrem Grundstück.....	1185
aa) Überfall, § 911 S. 1 BGB	1185
bb) Inbesitznahme, § 958 Abs. 1 BGB	1185
(1) Eigenbesitz der B, §§ 872, 854 Abs. 1 BGB	1185
(a) Objektive Sachherrschaft.....	1185
(b) Subjektiver Besitzwille	1185
(2) Zwischenergebnis	1186
cc) Verbindung mit Grundstück der B, § 946 BGB	1186
dd) Verbindung mit Bauschutt, § 947 Abs. 1 BGB	1186
ee) Vermischung, §§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 1 BGB	1186
ff) Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen, § 953 BGB	1186
gg) Zwischenergebnis	1186
c) Eigentumserwerb des E durch Inbesitznahme des Meteoritenstücks am 28. April	1186
aa) Eigentumserwerb durch Aneignung, § 958 Abs. 1 BGB.....	1186
(1) Bewegliche Sache	1186
(2) Herrenlos.....	1186
(3) Inbesitznahme.....	1187
(4) Kein gesetzliches Verbot oder Aneignungsrechte anderer	1187
(5) (P) Teleologische Reduktion des § 958 Abs. 1 BGB.....	1187
bb) Fund, § 973 Abs. 1 BGB	1187
(1) Meteorit = Verlorene Sache (Fund), § 965 Abs. 1 BGB	1187

(2) Zwischenergebnis	1188
cc) (Mit-)Eigentumserwerb gem. § 984 BGB (Schatzfund)	1188
(1) Meteoritenstück = Schatz, § 984 BGB	1188
(a) Bewegliche Sache	1188
(b) E = Entdecker	1188
(c) Verborgene Sache	1188
(d) Eigentümer nicht mehr zu ermitteln	1188
(2) (P) Analoge Anwendung des § 984 BGB auf Gegenstände, an denen archäologisches, historisches oder naturwissenschaftliches Interesse besteht.....	1188
(a) Planwidrige Regelungslücke.....	1188
(b) Vergleichbare Interessenlage	1189
dd) Zwischenergebnis.....	1189
d) Ergebnis	1189
Fallfortsetzung: Frage 2	1189
I. Anspruch des E gegen X aus § 1011 BGB i.V.m. §§ 989, 990 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz	1189
1. (P) Anspruchsberechtigung.....	1190
2. Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses: Weiterveräußerung an Y.....	1190
a) X = Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB	1190
b) E = Eigentümer	1190
c) Kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 BGB.....	1190
3. Verklagter (§ 989 BGB) oder bösgläubiger Besitzer (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB)	1190
4. Ergebnis: Kein Anspruch.....	1191
II. Anspruch des E gegen X aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB	1191
1. Fremdes Geschäft	1191
2. Kenntnis der Fremdheit und Eigengeschäftsführungswille	1191
3. Ergebnis: Kein Anspruch.....	1191
III. Anspruch des E gegen X aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. § 816 Abs. 1 BGB auf Herausgabe des Erlangten	1191
1. Anspruchsberechtigung	1191
2. Verfügung eines Nichtberechtigten	1191
3. Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten.....	1192
4. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten.....	1192

a) (P) Was ist das „Erlangte“?.....	1192
aa) H.M.: Das erlangte Entgelt.....	1192
bb) Andere Ansicht: Befreiung von einer Verbindlichkeit	1192
cc) Stellungnahme	1192
b) Entreicherung, § 818 Abs. 3 BGB	1193
aa) Abzug des Kaufpreises.....	1193
bb) Kauf der VIP-Tickets.....	1193
c) Zwischenergebnis	1193
5. Ergebnis.....	1193
Abwandlung	1194
Frage 3.....	1194
I. Anspruch N gegen B auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 Abs. 1 BGB wegen des zerstörten Betonmischers	1194
1. Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, § 985 BGB.....	1194
a) B = Besitzerin des Betonmischers, § 854 Abs. 1 BGB.....	1194
b) N = Eigentümerin des Betonmischers, § 903 S. 1 BGB	1194
c) Kein Recht zum Besitz der B, § 986 Abs. 1 BGB.....	1194
d) Zwischenergebnis.....	1194
2. B = Verklagter oder bösgläubiger Besitzer (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB)	1194
3. Untergang der Sache, § 989 BGB	1194
4. Verschulden §§ 989, 276 Abs. 1 BGB.....	1195
5. Ergebnis.....	1195
II. Anspruch N gegen B aus § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers	1195
1. Vindikationslage.....	1195
2. Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht oder durch Straftat der B	1195
3. Voraussetzungen der Rechtsgrundverweisung in §§ 823 ff. BGB	1195
a) § 823 Abs. 1 BGB.....	1195
aa) Rechtsgutsverletzung.....	1195
(1) Substanzverletzung durch Zerstörung des Betonmischers	1195
(2) Besitzentziehung.....	1195
bb) Handlung der B	1196
cc) Kausalität.....	1196
(1) Äquivalenz.....	1196
(2) Adäquanz	1196

(a) Substanzverletzung	1196
(b) Besitzentziehung.....	1196
dd) Rechtswidrigkeit und Verschulden	1196
ee) Zwischenergebnis	1196
ff) Schaden (haftungsausfüllender Tatbestand)	1196
(1) Differenzhypothese.....	1196
(2) (P) Zerstörung des Betonmischers beruht auf dem zufälligen Meteoriteneinschlag – Haftung für Zufall, § 848 BGB.....	1197
(a) Zur Rückgabe der Sache verpflichtet.....	1197
(b) Zufälliger Untergang.....	1197
(c) Kein Untergang auch ohne Entziehung	1197
(d) Zwischenergebnis	1197
(3) Schaden	1197
4. Ergebnis.....	1197
III. Anspruch der N gegen B auf Schadensersatz gem. §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB i.V.m. § 287 S. 2 BGB wegen des zerstörten Betonmischers	1198
1. Vindikationslage.....	1198
2. B = Bösgläubiger Besitzer	1198
3. Verzug des bösgläubigen Besitzers mit der Herausgabe der Sache, § 286 Abs. 1 BGB	1198
4. Ausschluss der Leistungspflicht (§§ 275 Abs. 1 bis 3 BGB).....	1198
5. Vertretenmüssen	1198
a) Fälliger Herausgabeanspruch	1198
b) Mahnung oder ggf. Entbehrlichkeit der Mahnung, § 286 Abs. 1, 2 BGB	1198
c) Vertretenmüssen des Verzugs, § 286 Abs. 4 BGB	1199
d) Rechtsfolge	1199
6. Schaden und Ergebnis	1199
IV. § 1007 Abs. 3 S. 2 BGB i.V.m. §§ 992, 823 Abs. 1 BGB	1199
V. Gesamtergebnis.....	1199

Ausgangsfall

Frage 1

I. Anspruch der B gegen E auf Herausgabe des Meteoritenstücks gem. § 861 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch der B gegen E auf Herausgabe des Meteoritenstücks aus § 861 Abs. 1 BGB kommt nicht in Betracht, da B mangels Besitzbegründungswille schon kein Besitzer (arg. e § 867 BGB) ist.

II. Anspruch der B gegen E auf Herausgabe des Meteoritenstücks gem. § 985 BGB

B könnte gegen E einen Anspruch auf Herausgabe des Meteoritenstücks aus § 985 BGB haben. Dafür müsste E Besitzer des Meteoritenstücks und B Eigentümerin desselben sein. Darüber hinaus dürfte E gegenüber B kein Recht zum Besitz des Meteoritenstücks haben.

1. E = Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB

E ist unmittelbarer Eigenbesitzer des Meteoritenstücks i.S.v. § 854 Abs. 1 BGB.

2. B = Eigentümerin des Meteoritenstücks

a) Ursprüngliche Eigentumslage

Der Meteorit flog ursprünglich im Weltraum umher und war somit herrenlos.

b) Eigentumserwerb der B durch Aufschlag des Meteoriten auf ihrem Grundstück

aa) Überfall, § 911 S. 1 BGB

Bei dem Meteoritenstück handelt es sich nicht um Früchte (§ 99 BGB), sodass ein Überfall nach § 911 S. 1 BGB ausscheidet.

bb) Inbesitznahme, § 958 Abs. 1 BGB

Allerdings könnte B gem. § 958 Abs. 1 BGB Eigentum an dem Meteoritenstück erworben haben.

(1) Eigenbesitz der B, §§ 872, 854 Abs. 1 BGB

Dazu müsste B das Meteoritenstück – eine herrenlose und bewegliche Sache – in Eigenbesitz genommen haben.

(a) Objektive Sachherrschaft

Die objektive Sachherrschaft der B liegt vor.

(b) Subjektiver Besitzwille

Mangels äußerlicher Manifestation hat B keinen subjektiven Besitzwillen. Der bloße nachträglich behauptete Besitzwille der B ist hier unbedeutsam.

(2) Zwischenergebnis

B hat kein Eigentum am Meteoritenstück durch Inbesitznahme gem. § 958 Abs. 1 BGB erworben.

cc) Verbindung mit Grundstück der B, § 946 BGB

Der Eigentumserwerb der B am Meteoritenstück durch die Verbindung mit dem Grundstück gem. § 946 BGB kommt nicht in Betracht, weil das Meteoritenstück ohne jede Kraftanstrengung vom Grundstück entfernt werden kann.

dd) Verbindung mit Bauschutt, § 947 Abs. 1 BGB

Der Eigentumserwerb der B gem. § 947 Abs. 1 BGB scheidet ebenfalls aus, da das Meteoritenstück zwar kaum erkennbar im Bauschutt liegt, beides aber nicht zu einer einheitlichen Sache zusammengefügt worden ist.

ee) Vermischung, §§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 1 BGB

Das Meteoritenstück unterscheidet sich farblich vom Bauschutt, sodass keine Vermischung oder Vermengung gem. §§ 948 Abs. 1, 947 Abs. 1 BGB vorliegt.

ff) Eigentum an getrennten Erzeugnissen und Bestandteilen, § 953 BGB

Auch der Eigentumserwerb nach § 953 BGB scheidet aus.

gg) Zwischenergebnis

B hat kein Eigentum an dem Meteoritenstück durch den Aufschlag des Meteoriten auf ihrem Grundstück erworben.

c) Eigentumserwerb des E durch Inbesitznahme des Meteoritenstücks am 28. April

aa) Eigentumserwerb durch Aneignung, § 958 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt der Eigentumserwerb des E am 28. April gem. § 958 Abs. 1 BGB, indem er das Meteoritenstück an sich genommen hat.

(1) Bewegliche Sache

Bei dem Meteoritenstück handelt es sich um eine bewegliche Sache.

(2) Herrenlos

Eine Sache ist herrenlos, wenn sie keinen Eigentümer hat.¹ Dabei kann es sich um von Anfang an herrenlose Sachen wie wilde Tiere oder um herrenlos gewordene Sachen, die derelinquiert wurden, handeln.² Das Meteoritenstück stand mit seinem Eintritt in die Erdatmosphäre bzw. bei seinem Aufprall in niemandes Eigentum. Das Gestein war somit (von Anfang an) herrenlos.

¹ *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 985 Rn. 3; *Kindl*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 958 Rn. 3; *Heinze*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 958 Rn. 2.

² *Schermaier*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 958 Rn. 6, 7, 8.

(3) Inbesitznahme

E hat darüber hinaus den nach § 958 Abs. 1 BGB erforderlichen Eigenbesitz, also die tatsächliche Sachherrschaft (§ 854 Abs. 1 BGB) und Eigenbesitzwillen (§ 872 BGB) an dem Meteoritenstück begründet.

(4) Kein gesetzliches Verbot oder Aneignungsrechte anderer

Der Aneignung durch E entgegenstehende gesetzliche Verbote oder Aneignungsrechte anderer i.S.d. § 958 Abs. 2 BGB sind nicht ersichtlich.

(5) (P) Teleologische Reduktion des § 958 Abs. 1 BGB

§ 958 Abs. 1 BGB könnte in Anbetracht der hier im Vordergrund stehenden Entdeckung durch E teleologisch zu reduzieren sein. Eine Norm wird teleologisch reduziert und bleibt damit unangewendet, wenn der Zweck der Norm im konkreten Fall nicht erfüllt und der Wortlaut zu weit gefasst ist.³ § 958 Abs. 1 BGB stellt auf die Inbesitznahme der Sache ab, während § 984 BGB die Entdeckung der Sache zum Gegenstand hat. Nach § 958 Abs. 1 BGB muss derjenige, der eine herrenlose Sache mit bedeutendem wissenschaftlichen Wert entdeckt, die Sache aktiv von der Fundstelle entfernen. In diesen Fällen geht von § 958 BGB eine die Wertungen des § 984 BGB torpedierende Wirkung aus, da so wissenschaftliche bedeutende Funde nicht der Öffentlichkeit zugeführt werden. Anders gewendet gehen im Falle von Altertumsfunden oder vergleichbaren Funden von § 958 BGB keine Anreize zur Veröffentlichung des Funds aus. Dieser Fall ist vielmehr in § 984 (analog) BGB geregelt, sodass § 984 BGB als *lex specialis* anzusehen ist.⁴ Zudem ignoriert § 958 BGB die tatsächliche Nähe desjenigen, auf dessen Grundstück sich die herrenlose Sache befindet. § 958 Abs. 1 BGB ist somit teleologisch zu reduzieren und nicht anwendbar für den Fall der Inbesitznahme herrenloser beweglicher Sachen von besonderem kulturellen oder wissenschaftlichen Interesse.⁵

Hinweis: Genauso gut vertretbar ist es, einen Eigentumserwerb nach § 958 Abs. 1 BGB anzunehmen. Dafür spricht insbesondere der Umstand, dass der Finder nach § 984 BGB nicht bessergestellt wird, weil er nur hälftig Eigentum erwirbt; auch von § 984 BGB gehen daher kaum Anreize aus, den Fund zu offenbaren. Auch wenn der Sachverhalt den Schatzfund andeutet, kann nicht erwartet werden, dass die Bearbeiter die Möglichkeit der teleologischen Reduktion erkennen.

bb) Fund, § 973 Abs. 1 BGB

E könnte gem. § 973 Abs. 1 BGB Eigentum an dem Meteoritenstück erworben haben.

(1) Meteorit = Verlorene Sache (Fund), § 965 Abs. 1 BGB

Dafür müsste der Meteorit eine verlorene Sache darstellen. Verlorene Sachen sind besitzlos, aber nicht herrenlos.⁶ Der Meteorit ist, wie festgestellt, herrenlos und damit nicht verloren i.S.v. § 965 Abs. 1 BGB.

³ Rütters/Fischer/Birk, *Rechtstheorie*, 12. Aufl. 2022, Rn. 902.

⁴ Hermans, *Der Schatzfund*, 2011, S. 63; vgl. auch Dörner, *Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalspflege*, 1992, S. 35.

⁵ Blens-Vandiek, *Das Deutsche Ausgrabungsrecht*, 1964, S. 29; kritisch Süß, *Jura* 2011, 331 (334).

⁶ Schermaier, in: *BeckOGK BGB*, Stand: 1.3.2024, § 965 Rn. 26.

(2) Zwischenergebnis

E hat kein Eigentum an dem Meteoritenstück durch Fund gem. § 973 Abs. 1 BGB erworben.

cc) (Mit-)Eigentumserwerb gem. § 984 BGB (Schatzfund)

In Betracht kommt der (Mit-)Eigentumserwerb des E durch Schatzfund nach § 984 BGB.

(1) Meteoritenstück = Schatz, § 984 BGB

Das Meteoritenstück müsste demnach als Schatz i.S.d. § 984 BGB anzusehen sein.

(a) Bewegliche Sache

Die Norm erfasst jede bewegliche Sache, unabhängig von ihrem Wert, sodass auch das Meteoritenstück eine bewegliche Sache darstellt.⁷

(b) E = Entdecker

Entdecker ist, wer die bisher verborgene Sache als Erster wahrnimmt.⁸ E hat das Meteoritenstück als Erstes erkannt und ist damit Entdecker.

(c) Verborgene Sache

Das Meteoritenstück muss in einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache verborgen gewesen sein.⁹ Das Meteoritenstück lag zunächst offen auf dem Grundstück der B und war damit sichtbar, sodass die Verborgenheit abzulehnen sein könnte. Allerdings war das Stück, abgesehen von der Farbe, kaum zu unterscheiden vom Bauschutt und damit verborgen.¹⁰

(d) Eigentümer nicht mehr zu ermitteln

Das Meteoritenstück war von vornherein herrenlos, sodass es keinen nicht mehr zu ermittelnden Eigentümer gibt.

(2) (P) Analoge Anwendung des § 984 BGB auf Gegenstände, an denen archäologisches, historisches oder naturwissenschaftliches Interesse besteht

Hinweis: Seit dem 13.4.2022 gehen herrenlose bewegliche Bodendenkmäler mit ihrer Entdeckung in das Eigentum des Landes NRW über, § 18 Abs. 1 DSchG NRW (Schatzregal). Die Norm soll ausweislich des Bearbeitungsvermerks unberücksichtigt bleiben.

(a) Planwidrige Regelungslücke

Der Gesetzgeber hat – ungeachtet bestehender landesrechtlicher Regelungen – keine eigentumszuweisenden Regelungen für herrenlose Sachen, an denen ein archäologisches, historisches oder

⁷ Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 1.

⁸ Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 8; Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 984 Rn. 3.

⁹ Es ist umstritten, ob es sich dabei um ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal handelt. Dazu Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 5.1.

¹⁰ A.A. LG Augsburg, Urt. v. 6.7.2007 – 8 O 1758/06 = BeckRS 2007, 150924 Rn. 39.

naturwissenschaftliches Interesse besteht, getroffen.¹¹ Eine planwidrige Regelungslücke liegt somit vor.

(b) Vergleichbare Interessenlage

Der Sinn und Zweck des § 984 BGB besteht darin, besitzlosen Sachen, die aller Voraussicht nach keinem Eigentümer zugewiesen werden können, im Interesse des Rechtsfriedens unmittelbar einem Eigentümer zuzuweisen.¹² Dieses Bedürfnis besteht in gleichem Maße auch für herrenlose Sachen und ist argumentativ durch einen Erst-Recht-Schluss (maiore ad minus) zu begründen: Wenn bereits der nicht mehr ermittelbare Eigentümer seine Rechtsposition durch den Fund eines anderen verliert, muss dies erst recht für Sachen gelten, die seit jeher herrenlos sind und noch nie einen Eigentümer hatten.¹³

Darüber hinaus ist die mit dem Fund einhergehende Anzeigepflicht des § 965 Abs. 2 BGB im Falle von bedeutsamen historischen, archäologischen oder naturwissenschaftlichen Funden auch im Interesse der Öffentlichkeit, da auf diese Weise derartige Funde nicht der Allgemeinheit vorenthalten werden.¹⁴

Des Weiteren schafft § 984 BGB einen schonenden Interessenausgleich zwischen dem Finder und dem Eigentümer des Grundstücks, der schließlich die (potenziellen) Nachteile eines Meteoriteneinschlags auf sein Grundstück dulden musste und daher auch (teilweise) die Vorteile genießen soll.¹⁵

dd) Zwischenergebnis

E als Finder und B als Grundstückseigentümerin haben gem. § 984 BGB analog jeweils hälftig Miteigentum (§ 1008 BGB) an dem Meteoritenstück erworben.

d) Ergebnis

B hat gegen E keinen Anspruch auf Herausgabe des Meteoritenstücks nach § 985 BGB.¹⁶ Sie kann von E lediglich die Verschaffung von Mitbesitz am Meteoritenstück verlangen.

Fallfortsetzung: Frage 2

I. Anspruch des E gegen X aus § 1011 BGB i.V.m. §§ 989, 990 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz

E könnte gegen X einen Anspruch aus Schadensersatz aus §§ 1011 BGB i.V.m. §§ 989, 990 Abs. 1 BGB haben.

¹¹ Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 3a; Hermans, Der Schatzfund, 2011, S. 60.

¹² Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 2.

¹³ Hermans, Der Schatzfund, 2011, S. 60; Nordmeyer/Kassid, Ad Legendum 2011, 30 (35).

¹⁴ Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2024, § 984 Rn. 2, 3; Hoeren, in: NK-BGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, § 984 Rn. 3; Heinze, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2020, § 984 Rn. 3a; Hermans, Der Schatzfund, 2011, S. 61; kritisch Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 11; Süß, Jura 2011, 332 (335).

¹⁵ Diese Betrachtungsweise entspricht dem Prinzip quia ferret onera debet habere commoda, Schermaier, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2024, § 984 Rn. 10.3.

¹⁶ § 1011 BGB betrifft nur das Innenverhältnis der Miteigentümer, sodass sich der Anspruch unmittelbar aus § 985 BGB ergibt, Fritzsche, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 1011 Rn. 8; vgl. auch K. Schmidt, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 1011 Rn. 1.

1. (P) Anspruchsberechtigung

E ist Eigentümer zur Hälfte (siehe oben) und kann gem. § 1011 BGB die aus dem Eigentum folgenden Ansprüche geltend machen. Fraglich ist aber, ob E eine Schadensersatzleistung an sich allein oder entsprechend §§ 1011 Hs. 2, 432 BGB nur an sich und B gemeinsam fordern kann. Gegen die Anwendung von § 432 BGB könnte sprechen, dass Zahlungsansprüche teilbar sind. Andererseits ist nicht jeder Schadensersatzanspruch auf Zahlung gerichtet (§ 249 Abs. 1 BGB). Hinzu kommt, dass Sekundäransprüche wie §§ 989, 990 BGB letztlich den unteilbaren Herausgabeanspruch ergänzen und potenziell ersetzen.¹⁷ Überzeugender ist es daher, §§ 1011 Hs. 2, 432 BGB anzuwenden. E kann also, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, Ersatzleistung an sich und B verlangen.

Hinweis: Ausführungen zur Anspruchsberechtigung sind nur von besonders aufmerksamen Bearbeitern zu erwarten. Keine Ausführungen sind zu erwarten, wenn die Bearbeitung im Ausgangsfall zum Ergebnis gekommen ist, dass E durch Aneignung Alleineigentümer wurde. Dann ist die Anspruchsberechtigung unproblematisch.

2. Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses: Weiterveräußerung an Y

a) X = Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB

X war kraft tatsächlicher Sachherrschaft unmittelbarer Besitzer des Meteoritenstücks, § 854 Abs. 1 BGB.

b) E = Eigentümer

E müsste (Mit-)Eigentümer sein. Ursprünglich war E – zur Hälfte – Miteigentümer (siehe oben).

Ein Eigentumsverlust durch Übereignung des Unbekannten an X, §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB, scheidet aus, weil die Sache dem alleinbesitzenden Miteigentümer E abhandengekommen ist, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB. E ist also nach wie vor hälftiger Miteigentümer.

c) Kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 BGB

X steht kein Recht zum Besitz gegenüber E zu, § 986 Abs. 1 BGB, weil E ihm kein Besitzrecht übertragen hat und der unbekanntes Dieb ihm keine Berechtigung vermitteln konnte. Eine Vindikationslage war daher gegeben.

3. Verklagter (§ 989 BGB) oder bösgläubiger Besitzer (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB)

X müsste entweder im Hinblick auf sein fehlendes Besitzrecht bösgläubig (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB) oder auf Herausgabe verklagt (§ 989 BGB) gewesen sein. Beides ist indes nicht der Fall. Insbesondere war X gutgläubig, da ihm das Fehlen seines Besitzrechts nicht bekannt war und keine grobe Fahrlässigkeit i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB ersichtlich ist.

¹⁷ Vgl. K. Schmidt, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 1011 Rn. 4.

4. Ergebnis: Kein Anspruch

E hat folglich keinen Anspruch aus § 1011 BGB i.V.m. §§ 989, 990 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch des E gegen X aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB

E könnte gegen X einen Anspruch auf Herausgabe des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB haben.

1. Fremdes Geschäft

Die Veräußerung des Meteoritenstücks ist allein dem Rechts- und Interessenkreis der Eigentümer E und B zugewiesen. Daher hat X bei Veräußerung an Y ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

2. Kenntnis der Fremdheit und Eigengeschäftsführungswille

X hielt sich gutgläubig für den Eigentümer, ihm fehlt also schon die für § 687 Abs. 2 BGB erforderliche Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts.

3. Ergebnis: Kein Anspruch

E hat somit keinen Anspruch aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB.

Hinweis: Angesichts der offensichtlichen Gutgläubigkeit kann auf die Prüfung des § 687 Abs. 2 BGB auch verzichtet werden.

III. Anspruch des E gegen X aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. § 816 Abs. 1 BGB auf Herausgabe des Erlangten

E könnte gegen X einen Anspruch auf Herausgabe des aus der Verfügung über das Meteoritenstück Erlangten aus § 1011 BGB (analog) i.V.m. § 816 Abs. 1 BGB haben.

1. Anspruchsberechtigung

Der Anspruch aus § 816 Abs. 1 BGB setzt teleologisch die Vindikation fort und ist deshalb analog §§ 1011 Hs. 2, 432 BGB wie diese zu behandeln.¹⁸ E kann also ggf. Herausgabe des Erlangten an sich und B verlangen.¹⁹

2. Verfügung eines Nichtberechtigten

X müsste als Nichtberechtigter verfügt haben. Die Übereignung des Meteoritenstücks an Y ist eine Verfügung. X war weder Eigentümer (siehe oben) noch sonst verfügungsbefugt.

¹⁸ K. Schmidt, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 1011 Rn. 4.

¹⁹ Eine andere Ansicht ist vertretbar mit dem Argument, dass der Anspruch hier nur auf Geldzahlung gerichtet sein kann und deshalb teilbar ist.

3. Wirksamkeit gegenüber dem Berechtigten

Wegen § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ist die Übereignung eigentlich unwirksam (siehe oben).

E kann die Verfügung gem. § 185 Abs. 2 S. 1 BGB genehmigen, allerdings nur gemeinsam mit B, weil die Entscheidung über die Wirksamkeit der Verfügung nicht teilbar ist (vgl. § 747 S. 2 BGB).

4. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

Sofern E und B die Übereignung an Y genehmigen, kann E also von X das aufgrund der Übereignung Erlangte an sich und B herausverlangen.

a) (P) Was ist das „Erlangte“?

Fraglich ist indessen, worin bei § 816 Abs. 1 BGB das „Erlangte“ besteht.

aa) H.M.: Das erlangte Entgelt

Einerseits könnte man mit der h.M. das als Gegenleistung erhaltene Entgelt als das „Erlangte“ i.S.d. § 816 Abs. 1 BGB ansehen, und zwar unabhängig davon, ob das erlangte Entgelt geringer oder höher als der Wert des Gegenstandes ist, über den verfügt worden ist.²⁰ Danach wären die von Y erhaltenen 20.000 EUR herauszugeben.

bb) Andere Ansicht: Befreiung von einer Verbindlichkeit

Nimmt man § 816 Abs. 1 BGB hingegen beim Wort, hat der Verfügende „aufgrund der Verfügung“ nicht die Gegenleistung, sondern lediglich die Befreiung von der aus dem Verpflichtungsgeschäft resultierenden Schuld erlangt.²¹ Die Befreiung von der Verbindlichkeit kann allerdings nicht herausgegeben werden, sodass der Verfügende nach dieser Auffassung Wertersatz gem. § 818 Abs. 2 BGB zu leisten hat. X wäre demnach – vorbehaltlich einer Entreichung – zur Zahlung von Wertersatz i.H.v. 150.000 EUR verpflichtet.

cc) Stellungnahme

Ein Streitentscheid ist jedoch entbehrlich, wenn beide Ansichten zum selben Ergebnis kommen.

Auf Basis der h.M. hat X hier zunächst 20.000 EUR erlangt. Davon hat er 10.000 EUR für die Tickets ausgegeben; insoweit schuldet er aber Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB. Die VIP-Tickets selbst sind nicht Gegenstand der Herausgabepflicht, weil § 818 Abs. 1 BGB rechtsgeschäftliche Surrogate nicht erfasst.²²

Auf Basis der Gegenansicht sind aber auch höchstens 20.000 EUR geschuldet, wenn § 818 Abs. 3 BGB angewandt wird und der Schuldner für die Differenz zwischen Erlös und Marktwert als entreichert gilt. Zwar ließe sich auch vertreten, dass der Vorteil der Schuldbefreiung stets im Schuldnervermögen verbleibt und niemals Entreichung eintreten kann.²³ Indessen ist kein Grund dafür ersichtlich, dem redlichen unverklagten Bereicherungsschuldner den Entreichungseinwand prinzipiell

²⁰ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 11 Rn. 34.

²¹ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 816 Rn. 41.

²² So die ganz h.M., Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 818 Rn. 48. Eine andere Ansicht ist nur mit guter Begründung vertretbar.

²³ So Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 816 Rn. 45, 53; im Ergebnis auch Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, Bd. 2, 2. Aufl. 2016, S. 245 ff., 412 ff.

abzuschneiden.²⁴ Eine Mindesthaftung auf den Wert würde vielmehr die auch von §§ 989, 990 BGB anvisierte Privilegierung des gutgläubigen Vindikationsschuldners unterlaufen. § 818 Abs. 3 BGB ist also anwendbar, sodass ein Streitentscheid zwischen den beiden Grundansichten hier entbehrlich ist.

Hinweis: Alternativ zu dem in der Lösung skizzierten Aufbau können die Bearbeiter ebenso gut zunächst den Streit um das „Erlangte“ entscheiden und erst im Anschluss danach auf eine mögliche Entreichung eingehen. Kenntnis der Mindermeinung, die eine Anwendung von § 818 Abs. 3 BGB ablehnt und eine Mindesthaftung auf den Wert annimmt, ist nicht zu erwarten.

b) Entreichung, § 818 Abs. 3 BGB

Fraglich ist, ob X überhaupt (noch) i.H.v. 20.000 EUR bereichert ist. In Betracht kommt hier einerseits ein Abzug des von X an seinen Verkäufer gezahlten Kaufpreises (10.000 EUR), andererseits eine Entreichung durch den Kauf der VIP-Tickets.

aa) Abzug des Kaufpreises

Gegen einen Abzug des Kaufpreises spricht entscheidend, dass § 816 Abs. 1 BGB funktional an die Stelle der Vindikation tritt. Gegenüber der Vindikation des E hätte X aber auch keinen Abzug machen können.²⁵ X ist insoweit auf Rechtsmängelansprüche gegen seinen Verkäufer zu verweisen; ein Abzug im Rahmen des § 818 Abs. 3 BGB scheidet aus.

bb) Kauf der VIP-Tickets

Durch den Kauf der VIP-Tickets ist ebenfalls keine Entreichung eingetreten, da das Vermögen des X zwar um die Ausgaben vermindert, aber um einen Gegenwert in gleicher Höhe vermehrt wurde. Auf die Frage der Aufwendungsersparnis und den möglichen Charakter der VIP-Tickets als Luxusaufwendung kommt es nicht an, weil die Tickets noch vorhanden sind und das EM-Finale noch nicht stattgefunden hat.

c) Zwischenergebnis

X ist noch i.H.v. 20.000 EUR bereichert.

5. Ergebnis

E hat gegen X einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 EUR aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB.

Hinweis: Geprüft werden kann außerdem ein Anspruch aus § 985 BGB i.V.m. § 285 BGB. Allerdings ist nach h.M. § 285 BGB nicht auf die Vindikation anwendbar, da § 816 BGB und §§ 989, 990 BGB insoweit Sonderregelungen bereithalten. Außerdem kann der Kaufpreis, den X von Y erlangt hat, nicht als Surrogat für den nach § 985 BGB zuvor geschuldeten Besitz angesehen werden. Eine Eingriffskondition

²⁴ Vgl. vom Standpunkt der Werthaftung auch z.B. *Lorenz*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2007, § 816 Rn. 23.

²⁵ Zur h.M. *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 11 Rn. 35.

des E aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB zu prüfen, wäre nicht falsch. Allerdings ist § 816 Abs. 1 BGB lex specialis, sodass eine ausführliche Prüfung von § 812 BGB deplatziert wäre.

Abwandlung

Frage 3

I. Anspruch N gegen B auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 Abs. 1 BGB wegen des zerstörten Betonmischers

1. Vindikationslage im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, § 985 BGB

a) B = Besitzerin des Betonmischers, § 854 Abs. 1 BGB

B verfügte zum Zeitpunkt des Meteoriteneinschlags über die tatsächliche Sachherrschaft an dem Betonmischer aus und war folglich unmittelbare Besitzerin i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB.

b) N = Eigentümerin des Betonmischers, § 903 S. 1 BGB

N war weiterhin Eigentümerin des Betonmischers.

c) Kein Recht zum Besitz der B, § 986 Abs. 1 BGB

B hatte gegenüber N hinsichtlich des Betonmischers auch kein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB.

d) Zwischenergebnis

Im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses, also des Meteoriteneinschlags und der dadurch bedingten Zerstörung des Betonmischers, bestand eine Vindikationslage.

2. B = Verklagter oder bösgläubiger Besitzer (§ 990 Abs. 1 S. 1 BGB)

Als Diebin des Betonmischers hatte B positive Kenntnis von ihrem fehlenden Besitzrecht an dem Betonmischer im Zeitpunkt der Inbesitznahme des Betonmischers.²⁶ B war demnach bösgläubige Besitzerin, § 990 Abs. 1 BGB.

3. Untergang der Sache, § 989 BGB

Der Betonmischer ist vollständig zerstört und damit untergegangen i.S.d. § 989 BGB.

²⁶ Zum Begriff der Bösgläubigkeit vgl. *Thole*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 990 Rn. 7; *Baur/Stürmer*, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 5 Rn. 15.

4. Verschulden §§ 989, 276 Abs. 1 BGB

B handelte weder vorsätzlich noch fahrlässig im Hinblick auf die Zerstörung des Betonmischers und hat den Untergang der Sache folglich nicht verschuldet.

5. Ergebnis

N hat gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch N gegen B aus § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers

N könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers aus § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB haben.

1. Vindikationslage

Eine Vindikationslage liegt vor (siehe oben).

2. Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht oder durch Straftat der B

B hat sich den Besitz am Betonmischer durch Diebstahl (§ 242 Abs. 1 StGB) verschafft.

3. Voraussetzungen der Rechtsgrundverweisung in §§ 823 ff. BGB

a) § 823 Abs. 1 BGB

Hinweis: Die Bearbeiter sollten erkennen, dass sowohl die Besitzentziehung als auch die Substanzverletzung des Betonmischers eine tatbestandliche Rechtsgutsverletzung (Eigentum) darstellen. Auf Ebene der Kausalität muss erkannt werden, dass die Wegnahme des Betonmischers zwar äquivalent und adäquat kausal für die Besitzentziehung war, nicht aber für die Substanzverletzung.

aa) Rechtsgutsverletzung

(1) Substanzverletzung durch Zerstörung des Betonmischers

Die Zerstörung des im Eigentum der N stehenden Betonmischers ist eine tatbestandliche Rechtsgutsverletzung.

(2) Besitzentziehung

Der Entzug des Besitzes am Betonmischer durch N stellt eine Verletzung des durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Eigentums dar.²⁷

²⁷ Zur Besitzentziehung als Eigentumsverletzung *Wagner*, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 302.

bb) Handlung der B

Die Eigentumsverletzung ist durch die Wegnahme des Betonmischers, also einer Handlung der B, geschehen.

cc) Kausalität

(1) Äquivalenz

Die Wegnahme des Betonmischers vom Grundstück der N durch B kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Zerstörung oder die Besitzentziehung entfielen (conditio-sine-qua-non-Formel).²⁸ Mithin war die Wegnahme äquivalent kausal für beide Rechtsgutsverletzungen.

(2) Adäquanz

Nach der Adäquanztheorie sind nur solche Ursachen zu berücksichtigen, die im Allgemeinen und nicht nur unter ganz besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung des Erfolges geeignet sind.²⁹

(a) Substanzverletzung

Meteoriteneinschläge auf der Erde sind äußerst selten. Noch seltener und damit äußerst unwahrscheinlich ist es daher, dass ein Meteorit genau auf dem Punkt des Erdbodens einschlägt, an dem sich ein gestohlener Betonmischer befindet und der Meteorit auch eine ausreichende Größe hat, um zu einer Zerstörung zu führen. Daher liegt es außerhalb des nach der allgemeinen Lebenserfahrung Erwartbaren, dass ein gestohlener Betonmischer durch einen Meteoriteneinschlag zerstört wird. Für die Substanzverletzung fehlt es mithin an der notwendigen Adäquanz zwischen Verhalten und Rechtsgutsverletzung.

(b) Besitzentziehung

Die Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache stellt regelmäßig auch eine Besitzentziehung dar. Die Handlung war somit auch adäquat kausal für die Rechtsgutverletzung.

dd) Rechtswidrigkeit und Verschulden

B handelte rechtswidrig im Hinblick auf Besitzentziehung. Sie handelte auch vorsätzlich und somit schuldhaft.

ee) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB liegen vor.

ff) Schaden (haftungsausfüllender Tatbestand)

(1) Differenzhypothese

Der Schaden ist nach der sog. Differenzhypothese zu bestimmen, §§ 249 ff. BGB. Dabei ist ein Vergleich anzustellen zwischen der tatsächlichen Lage, die durch das schädigende Ereignis geschaffen

²⁸ Wagner, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 823 Rn. 72.

²⁹ Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 16 Rn. 140.

wurde, mit der Lage, die bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis hinweggedacht würde. Ohne die Besitzentziehung durch B hätte N keine Eigentumsverletzung erlitten. Fraglich ist, inwieweit auch die Zerstörung des Betonmischers ein B zurechenbarer Schaden darstellt.

(2) (P) Zerstörung des Betonmischers beruht auf dem zufälligen Meteoriteneinschlag – Haftung für Zufall, § 848 BGB

Problematisch erscheint vorliegend, dass die Substanzverletzung, also die Zerstörung des Betonmischers, B nicht zurechenbar ist (siehe oben), sodass ein B zurechenbarer Schaden allenfalls im Wege einer Unfallhaftung in Betracht käme. Gem. § 848 BGB ist derjenige, der zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, auch für den zufälligen Untergang verantwortlich. Die Folge von § 848 BGB ist, dass es nicht auf die haftungsausfüllende Kausalität ankommt.³⁰

(a) Zur Rückgabe der Sache verpflichtet

B ist N zur Herausgabe des Betonmischers verpflichtet gewesen gem. § 985 BGB (siehe oben bei I. 1.).

(b) Zufälliger Untergang

Die Zerstörung des Betonmischers ist auf den Meteoriteneinschlag zurückzuführen, sodass ein zufälliger Untergang i.S.d. § 848 BGB vorliegt.

(c) Kein Untergang auch ohne Entziehung

Die Zerstörung des Betonmischers dürfte nicht auch ohne die Entziehung durch B eingetreten sein, § 848 BGB a.E. Der Betonmischer stünde an anderer Stelle und wäre nicht durch den Meteoriten getroffen worden.

Hinweis: In der Literatur wird vertreten, dass § 848 BGB überflüssig sei, weil dasselbe Ergebnis bereits durch § 251 BGB erreicht wird, sofern die vorrangige Naturalrestitution nicht möglich ist.³¹ Sollten Bearbeiter hier Problembewusstsein erkennen lassen, ist dies positiv zu bewerten.

(d) Zwischenergebnis

B haftet gem. § 848 BGB auch für zufällige Schäden an dem Betonmischer.

(3) Schaden

N kann von B (Geld-)Ersatz in Höhe des Wertes des zerstörten Betonmischers verlangen.

4. Ergebnis

N hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers aus § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB.

³⁰ Hager, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2023, § 848 Rn. 4; Wandt, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 11. Aufl. 2022, § 20 Rn. 15.

³¹ Wagner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2024, § 848 Rn. 2.

III. Anspruch der N gegen B auf Schadensersatz gem. §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB i.V.m. § 287 S. 2 BGB wegen des zerstörten Betonmischers

N könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers aus §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB i.V.m. § 287 S. 2 BGB haben.

1. Vindikationslage

Eine Vindikationslage liegt vor (siehe oben).

2. B = Bösgläubiger Besitzer

B hatte positive Kenntnis von ihrem mangelnden Besitzrecht an dem Betonmischer und war somit bösgläubige Besitzerin, § 990 Abs. 1 S. 2 BGB.

3. Verzug des bösgläubigen Besitzers mit der Herausgabe der Sache, § 286 Abs. 1 BGB

Gem. § 990 Abs. 2 BGB ist damit eine Haftung der B wegen Verzugs nach allgemeinen Vorschriften möglich. Die Verweisung in § 990 Abs. 2 BGB erfasst dabei einerseits den Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB, andererseits aber auch den Schadensersatz statt der Leistung in der Form der Zufallshaftung gem. § 287 S. 2 BGB.³² Die Substanzverletzung am Betonmischer der N ist nicht auf die Verzögerung der Herausgabepflicht, sondern auf den zufälligen Untergang durch den Meteoriteneinschlag zurückzuführen, so dass es um Schadensersatz statt der Leistung geht. In Betracht kommt hier der Schadensersatz unter den Voraussetzungen des § 283 BGB.

4. Ausschluss der Leistungspflicht (§§ 275 Abs. 1 bis 3 BGB)

B ist die Herausgabe des zerstörten Betonmischers objektiv unmöglich, so dass ihre Herausgabepflicht (aus § 985 BGB) gemäß § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist.

5. Vertretenmüssen

B müsste den zur Unmöglichkeit führenden Umstand zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Verschuldet (§ 276 Abs. 1 BGB) hat sie den Meteoriteneinschlag nicht. Sie haftet aber gemäß § 287 S. 2 BGB auch für Zufall, wenn sie mit der Herausgabe der Sache im Verzug war, § 286 Abs. 1 BGB.

a) Fälliger Herausgabeanspruch

N hatte hinsichtlich des Betonmischers einen fälligen und einredefreien Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB gegenüber B.

b) Mahnung oder ggf. Entbehrlichkeit der Mahnung, § 286 Abs. 1, 2 BGB

N hat B nicht gemahnt. Die Mahnung ist hier gleichwohl nach § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB entbehrlich. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB erfasst Fälle, in denen die Leistungsaufforderung nach dem Grundsatz von Treu und

³² Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, Rn. 449; sowie zur Anwendbarkeit der §§ 281–283 BGB Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021, § 39 Rn. 26.

Glauben nicht erwartet werden kann.³³ Der deliktische Besitzer befindet sich auch ohne vorherige Mahnung in Verzug. Es gilt der Grundsatz *fur semper in mora* (Der Dieb ist immer in Verzug).³⁴

c) Vertretenmüssen des Verzugs, § 286 Abs. 4 BGB

Das Unterlassen der Herausgabe des Betonmischers durch B beruhte nicht auf einem Umstand, den B nicht zu vertreten hat, § 286 Abs. 4 BGB.

d) Rechtsfolge

B befand sich somit im Verzug und haftet währenddessen auch für Zufall (§ 287 S. 2 BGB), es sei denn, der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten. Letzteres ist nicht der Fall, weil B den Betonmischer bereits vor dem Meteoriteneinschlag hätte zurückgeben müssen. B hat den Untergang des Betonmischers daher zu vertreten.

6. Schaden und Ergebnis

N kann somit für den erlittenen Schaden (siehe oben) aus §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 283, 287 S. 2 BGB (Geld-)Ersatz verlangen.

IV. § 1007 Abs. 3 S. 2 BGB i.V.m. §§ 992, 823 Abs. 1 BGB

N hat als früherer Besitzer des Betonmischers gegen B zudem einen Anspruch aus § 1007 Abs. 3 S. 2 BGB i.V.m. §§ 992, 823 Abs. 1 BGB (siehe oben zu den Voraussetzungen der §§ 992, 823 Abs. 1 BGB).

V. Gesamtergebnis

N hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers aus § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, §§ 990 Abs. 2, 280 Abs. 1 und 3, 283, 287 S. 2 BGB sowie aus § 1007 Abs. 3 S. 2 BGB i.V.m. §§ 992, 823 Abs. 1 BGB.

Schlussbemerkung: Naheliegend ist zudem ein Anspruch der N gegen B aus § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB, § 242 Abs. 1 StGB wegen des Diebstahls und der anschließenden Zerstörung des Betonmischers, dessen Voraussetzungen hier gegeben sind. Gleichwohl ist der deliktische Schutz gem. § 823 Abs. 2 BGB nach h.M. in der Rechtsprechung entbehrlich, wenn die Belange des Geschädigten anderweitig abgesichert sind. So liegt der Fall hier, da N bereits nach § 992 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz wegen des zerstörten Betonmischers verlangen kann. Sollten die Bearbeiter den Anspruch dennoch prüfen, ist dies nicht negativ zu werten.

³³ Ernst, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 83.

³⁴ Schulze, in: Schulze u.a., Handkommentar zum BGB, 12. Aufl. 2023, § 286 Rn. 16; Ernst, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 87.